



Mündliche Fragen Ausschuss IV 17.02.2016

2. Antwort von Minister Antonios Antoniadis auf die Frage von Frau Franziska Franzen (Ecolo) zu den Gutachten des Beirates für Gesundheitsförderung

Artikel 9 des Dekretes zur Gesundheitsförderung vom 1. Juni 2004 – nicht 2014 –, besagt, dass der Beirat über eine Geschäftsordnung verfügen muss.

Diese regelt insbesondere die Abstimmungsverfahren, die Möglichkeit, Ausschüsse zu gründen oder die Modalitäten zur Einberufung der Versammlungen.

Der Beirat für Gesundheitsförderung legte der Regierung im März 2013 eine überarbeitete Fassung seiner Geschäftsordnung zur Genehmigung vor.

In Artikel 7 dieser Geschäftsordnung ist festgelegt, dass die Sitzungsprotokolle und die verabschiedeten Gutachten vertraulich sind.

Wenn der Beirat die Gutachten nicht veröffentlichen darf, dann zunächst, weil dies in der Geschäftsordnung festgelegt wurde. Dass weder der Beirat noch der zuständige Minister nach Gutdünken handeln und sich über Bestimmungen hinwegsetzen, möchten Sie, so hoffe ich, nicht wirklich kritisieren.

Der Beirat ist ein Beratungsorgan der Regierung. Er kann jedoch auch auf Eigeninitiative Gutachten erstellen. Die Mitglieder des Beirates für Gesundheitsförderung traten Mitte 2015 mit dem Anliegen, das Sie ansprechen, an mich heran.

Im Rahmen einer Sitzung im Juni 2015 habe ich über meinen Vertreter in diesem Gremium mitgeteilt, dass ich diesbezüglich offen für ein Gespräch bin. Ich kann mir zum Beispiel vorstellen, dass der Beirat Gutachten auf Eigeninitiative veröffentlichen kann. Dafür muss aber dann die Geschäftsordnung vom Beirat angepasst und zur Genehmigung vorgelegt werden.